

B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellungsverfahren für die Herstellung eines Gewässers einschl. integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit im Zuge der 1. Erweiterung eines Bodenabbaus in der Gemarkung Müsleringen, Gemeinde Stolzenau, Samtgemeinde Mittelweser, Landkreis Nienburg/Weser

Die Firma Kiesgruben GmbH Müsleringen, Müsleringer Straße 49, 31592 Stolzenau, hat den Antrag auf Planfeststellung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie den UVP-Bericht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beim Landkreis Nienburg/Weser als Untere Wasserbehörde vorgelegt und die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die UVP-Pflicht ergibt sich aus §§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – NUVP. An Stelle einer Antragskonferenz wurde gem. § 5 Abs. 6 des Planungssicherstellungsgesetzes den maßgeblichen Stellen Gelegenheit zur schriftlichen bzw. elektronischen Stellungnahme zu den Antragsfordernissen gegeben.

Der Antrag umfasst den Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht), den Erläuterungsbericht mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Karten und Pläne. Zusätzlich sind folgende Gutachten, Fachbeiträge und Erfassungen im Teil F beigefügt, die Umweltinformationen enthalten:

- F1 Hydrogeologisches Gutachten 2023 (Schmidt + Partner)
- F2 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie 2023 (IDN Ingenieur-Dienst-Nord)
- F3 Schalltechnische Untersuchung 2023 (TÜV-Nord)
- F4 Faunistische Erfassungen und Biotoptypenkartierung Mai 2023 (patroVIT)
- F5 Erfassung der Avifauna 2020/2021 (Bohrer)
- F6 Erfassung der Libellen und Amphibien 2017 (Bohrer)
- F7 Fischbestandsuntersuchung 2017 (Späh)
- F8 Archäologischer Fachbeitrag 2018 (Denkmal3D)
- F9 Archäologische Untersuchung 2021 (Denkmal3D)
- F10 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 2023 (Kortemeier Brokmann)
- F11 FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Teichfledermäusegewässer im Raum Nienburg“ 2023 (Kortemeier Brokmann)
- F12 Vogelschutz-Verträglichkeitsvorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Weseraue“ 2023 (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten).

Die bestehende Abbaustätte südwestlich von Müsleringen hat einen Flächenumfang von 7,2 ha und soll in Richtung Nordosten um ca. 51,3 ha auf insgesamt 58,5 ha erweitert werden. Nordwestlich grenzt die geplante Erweiterungsfläche an die B 215 an. Südlich des geplanten Vorhabens verläuft der Bruchgraben. Die weiteren Einzelheiten des Vorhabens können den Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Plan mit den gesamten Unterlagen einschließlich des UVP-Berichts liegen in der Zeit vom **05.02.2024 bis 05.03.2024** bei der Samtgemeinde Mittelweser im Rathaus in Stolzenau, Am Markt 4, 31592

Stolzenau, Zimmer 202, sowie im Dienstgebäude in Landesbergen, Hinter den Höfen 13, 31628 Landesbergen, Zimmer 17 aus. Die Öffnungszeiten sind

montags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags von	07.00 Uhr bis 13.00 und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von	13.00 Uhr bis 19.00 Uhr
freitags von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Wir bitten Sie, vorab einen Termin abzustimmen.

Daneben können die das Vorhaben betreffenden Unterlagen über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> (Suchbegriff Kiesgruben GmbH Müsleringen) eingesehen werden.

Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Einwendungen gem. § 73 Abs. 5 VwVfG in Verbindung mit § 21 Abs. 5 UVPG:

- (1) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Beendigung der Auslegung - das ist bis zum 08.04.2024 - bei der Samtgemeinde Mittelweser oder dem Landkreis Nienburg/Weser, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- (2) Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner/Unterzeichnerinnen zu benennen.
- (3) Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin besonders benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch eine:n Bevollmächtigte:n ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Auf die Möglichkeit, den Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation bzw. eine Telefon- oder Videokonferenz zu ersetzen, wird hingewiesen (§ 5 Plan-SiG).

- (4) Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- (5) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender:innen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
- (6) Werden in diesem Verfahren Einwendungen erhoben, sind im Rahmen dieses Anhörungsverfahrens auch personenbezogene Daten im Sinne von Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens automatisiert zu verarbeiten. Soweit personenbezogene Daten bei der Weiterleitung der Einwendung an die Antragstellerin oder an die darüber hinaus im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf in der Einwendung besonders hinzuweisen. In diesem Fall ist mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weitergabe der Daten befürchtet werden.
- (7) Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellung alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen etc. ersetzt, und dass durch sie alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Abbauvorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden.

Äußerungen nach § 21 UVPG:

- (8) Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Abbauvorhabens schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Beim Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, als zuständige Behörde sind relevante Informationen erhältlich, Tel: 05021/967-358, E-Mail: wasser@kreis-ni.de. Die Nrn. (1) bis (6) gelten für die Äußerungen zu den Umweltauswirkungen entsprechend.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die genannten Planunterlagen, die Umweltinformationen enthalten, werden nach § 20 Abs. 2 UVPG im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> (Suchbegriff: Kiesgruben GmbH Müsleringen) zugänglich gemacht.

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
Im Auftrag
Zechlin

Bekanntgemacht am 03.02.2021
Samtgemeinde Mittelweser
Der Samtgemeindebürgermeister
Beckmeyer